



HESSISCHER LANDTAG

20. 09. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU**

**für ein Viertes Gesetz zur Änderung des
Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Drucksache 16/7491

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU**

Drucksache 16/7547

- A. Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU, Drucks. 16/7547 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung -, in zweiter Lesung anzunehmen.
- B. 1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 137. Plenarsitzung am 4. Juli 2007 und der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucks. 16/7547, am gleichen Tage vom Präsidenten überwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf am 29. August 2007 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Innenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19. September 2007 mit dem Gesetzentwurf befasst und mit den Stimmen der CDU, der SPD und der FDP gegen die Stimmen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung gefasst.

Zuvor war der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucks. 16/7547, mit den Stimmen der CDU gegen die Stimmen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP angenommen worden.

Wiesbaden, 19. September 2007

Berichterstatlerin:
Brigitte Hofmeyer

Ausschussvorsitzender:
Horst Klee

Anlage

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und
des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie zur Regelung der
sachlichen Zuständigkeit zur Ausführung von Bundes-
recht im Rahmen der zivilen Verteidigung**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

§ 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
"Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherrn werden von diesen Gebühren erhoben. Diese sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie je Teilnehmer den Kosten entsprechen, die dem Land für einen entsprechenden Teilnehmer entstehen. Kosten für Grunderwerb und für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden in die Gebührenberechnung nicht einbezogen."
2. Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
"Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherrn wird von diesen eine Gebühr in Höhe von 3 000 Euro pro Teilnehmer für die dreijährige Studiendauer erhoben. Die Gebühr wird zum Beginn des Studiums fällig. Für Teilnehmer, die sich vor dem 1. Oktober 2007 im Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden befinden, werden Gebühren für die bis zu diesem Tag angefallenen Pflichtstunden nach der Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347) erhoben."
3. Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
"(3) Für den Besuch weiterbildender Studien und von Fortbildungsveranstaltungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese werden vom Rektor festgesetzt."
5. Abs. 5 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), wird wie folgt geändert:

1. a) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen" eingefügt.
b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Landeslabors" gestrichen.

2. a) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen" gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Landeslabors" eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen" eingefügt.

Artikel 3
Sachliche Zuständigkeit zur Ausführung
von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung

§ 1

Für die Aufgaben der zivilen Verteidigung, die durch Bundesrecht den kreisfreien Städten oder den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe übertragen sind, ist in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde zuständig.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 4
Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347),
2. die Anordnung über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivilen Notfallvorsorge vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 361).

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Art. 1 am 1. Oktober 2007 und Art. 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.